

STADTWERKE SONDERSHAUSEN NETZ GMBH

BESTELLBEDINGUNGEN

Stand: Oktober 2016

Abkürzungen:

AG Auftraggeber
AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG
AN Auftragnehmer
BB Bestellbedingungen des AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	5
1.1 Anzuwendende Bestimmungen	5
1.2 Andere Geschäfts- und Lieferbedingungen	5
1.3 Geltung für weitere Bestellungen	5
2. Leistungsumfang des Auftragnehmers	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Dokumentation	6
2.3 Angaben des Auftraggebers	6
2.4 Verpackung	6
2.5 Änderung des Leistungsumfangs	6
2.6 Ersatzteile	6
2.7 Schnittstellen	6
3. Abwicklung	7
3.1 Allgemeines	7
3.1.1 Projektleiter, Terminplan	7
3.1.2 Projektbericht	7
3.1.3 Besprechungsberichte	7
3.1.4 Information	7
3.1.5 Beistellungen des Auftraggebers	7
3.1.6 Wesentliche Entscheidungen	7
3.2 Lieferscheine	8
3.3 Ablieferung von Waren	8
3.4 Erfassung von Arbeits- und Geräteeinsatz; Wartezeiten	8
3.5 Abwicklung auf der Anlage/Baustelle	8
3.5.1 Anlagen-/Baustellenbesichtigung	8
3.5.2 Vorschriften	8
3.5.3 Arbeitszeit, Erfassung	8
3.5.4 Arbeitskräfte	9
3.5.5 Weisungen	9
4. Genehmigungsverfahren	9
4.1 Prüfungen und Abnahmen	9
4.1.1 Teilnahme an Prüfungen	9
4.1.2 Unterlieferanten und Subunternehmer	9
4.1.3 Zusätzliche Prüfungen	9
4.2 Kosten von Prüfungen durch Dritte	10
4.2.1 Aufteilung	10
4.2.2 Zusätzliche Prüfungen	10
4.2.3 Nochmalige Prüfungen	10

5.	Subunternehmer, Unterlieferanten, Leiharbeitnehmer	10
5.1	Beauftragung von Subunternehmen und Unterlieferanten	10
5.2	Vergabeverhandlungen	10
5.3	Verpflichtungen des Subunternehmers	10
5.4	Leiharbeitnehmer	10
6.	Abnahme, Eigentumsübergang	10
6.1	Lieferung	11
6.2	Sonstige Leistungen	11
6.3	Inbetriebsetzung, Probetrieb	11
6.3.1	Inbetriebsetzung	11
6.3.2	Probetrieb	11
6.3.3	Kosten	11
6.3.4	Unterbrechung, Wiederholung	11
6.3.5	Protokoll	11
7.	Gewährleistung	12
7.1	Allgemeines	12
7.2	Gewährleistungszeit	12
7.2.1	Allgemeines	12
7.2.2	Reserveteile	12
7.2.3	Planmäßige Inspektion	12
7.3	Mängelbeseitigung	12
7.4	Mängelanzeige, Mängelbeseitigung	12
7.5	Abtretung von Gewährleistungsrechten	12
7.6	Rückabwicklung	13
8.	Termine	13
8.1	Allgemeines	13
8.2	Terminüberschreitung durch Unterlieferanten	13
8.3	Pauschale Verzugsentschädigung	13
9.	Preise	13
9.1	Allgemeines	13
9.2	Abrechnung nach Arbeits- und Gerätestunden	13
9.2.1	Allgemeines	13
9.2.2	Personal und Geräte	13
9.2.3	Variable Verrechnungssätze	14
9.3	Zusätzliche Leistungen	14

10.	Zahlungsbedingungen, Sicherheiten	14
10.1	Allgemeines	14
10.2	Abtretungen von Forderungen	14
10.3	Teilzahlungen	14
10.4	Gewährleistungseinbehalt	14
10.5	Sicherheiten	14
10.5.1	Allgemeines	14
10.5.2	Bürgschaft (Formblatt)	15
11.	Kündigung	16
11.1	Allgemeines	16
11.2	Besondere Kündigungsrechte	16
11.3	Sistierung	16
12.	Haftung	16
13.	Schriftwechsel, Rechnungsstellung	16
13.1	Schriftwechsel	16
13.2	Rechnungsstellung	16
14.	Schriftform	17
15.	Vertraulichkeit	17
16.	Deutsches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	17
16.1	Deutsches Recht	17
16.2	Erfüllungsort	17
16.3	Gerichtsstand	17
16.4	Schiedsverfahren	17
16.4.1	Schiedsgerichtsklausel	17
16.4.2	Schiedsgericht	18
16.4.3	Verfahren	18
17.	Salvatorische Klausel	18

1. Allgemeines

1.1 Anzuwendende Bestimmungen

Für Bestellungen von uns (Auftraggeber-AG) gelten nur die nachstehenden Unterlagen und Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge:

- (1) Bestellschreiben (einschl. Sicherheitsbedingungen) des AG
- (2) Leistungsbeschreibung (einschl. technischer Spezifikation)
- (3) Bestellbedingungen (BB)
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- (5) Angebotsschreiben des Auftragnehmers (AN)

Die BB sind anwendbar, wenn dies in der Bestellung besonders erwähnt ist.

1.2 Andere Geschäfts- und Lieferbedingungen

Die Annahme unserer Bestellung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen; andere Geschäfts- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

1.3 Geltung für weitere Bestellungen

Die Bedingungen gelten auch für alle weiteren, auch mündliche Bestellungen, Erweiterungen und Änderungen einer Bestellung, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Leistungsumfang des Auftragnehmers

2.1 Allgemeines

Der AN hat seine Leistung so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlich oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Hierbei darf der jeweils neueste Stand der Technik nicht unterschritten werden, wobei insbesondere die in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausführung anwendbaren Rechtsvorschriften, Behördenauflagen, Regeln, Normen, Richtlinien sowie kraftwerksspezifische Vorschriften und Anweisungen zu berücksichtigen sind. Lücken und Widersprüche sind - ggf. durch einen Gutachter - einvernehmlich zu regeln.

Der AN hat die Leistungen so vollständig zu erbringen, wie es insbesondere für

- einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Dauerbetrieb der Anlage mit den Auslegungswerten,
- die Beherrschung der Betriebsvorgänge, insbesondere auch im Störfall,
- eine klare Übersicht über den Betriebsablauf durch die Instrumentierung,
- die einwandfreie und einfache (insb. ohne bauliche Änderungen) Durchführung von Wartung, Reparatur, Austausch und Wiederholungsprüfungen,

- die Erlangung aller für die Leistungen des AN etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen und für die Erfüllung der diesen beigefügten Bedingungen und Auflagen

erforderlich ist. Hierfür nötige Teile gelten nur dann als von dem Leistungsumfang ausgeschlossen, wenn dies im Bestellschreiben und seinen Anhängen ausdrücklich erwähnt ist. Mehrere gleichartige Anlagenteile müssen untereinander austauschbar sein.

Der AN ist verpflichtet, sich mit den speziellen Eigentümlichkeiten und Einzelheiten der Betriebserfordernisse im Hinblick auf seine Leistung vertraut zu machen und bei dem AG diejenigen Unterlagen anzufordern, die zur richtigen Beurteilung notwendig sind.

2.2 Dokumentation

Der AN liefert die erforderliche vollständige Dokumentation für Genehmigung, Fertigung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Reparatur etc. Aus den Zeichnungen, Plänen etc. der betreffenden Leistung muss ersichtlich sein, wieviel Platz zum Auswechseln von Teilen oder für Reparaturarbeiten erforderlich ist. Zusätzliche Aufwendungen aufgrund fehlerhafter Angaben trägt der AN. Ziffer 13.1 gilt entsprechend.

2.3 Angaben des Auftraggebers

Leistungsbeschreibung, Anweisungen, Maße, Pläne, Freigabe von Unterlagen und sonstige Angaben des AG berühren die Verpflichtung des AN nicht, die gesamte Leistung ordnungsgemäß zu erbringen.

2.4 Verpackung

Verpackung ist für den AG kostenlos zurückzunehmen.

2.5 Änderung des Leistungsumfangs

Vom AG vorgebrachte Wünsche auf Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung wird der AN soweit wie möglich nachkommen. Derartige Änderungen bleiben ohne Einfluss auf die Liefertermine, falls der AN nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Änderungen anmeldet. Diese müssen vor Durchführung der Änderung vom AG schriftlich anerkannt werden.

2.6 Ersatzteile

Der AN ist verpflichtet, während der gewöhnlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer – mindestens fünf Jahre, höchstens 30 Jahre – Reserveteile für seinen Leistungsumfang zu den Bedingungen und, solange eine gemeinsame Fertigung mit dem Hauptauftrag möglich ist, zu den Preisen des Hauptauftrags anzubieten und in Auftrag zu nehmen. Das gleiche gilt grundsätzlich für sonstige Nachbestellungen.

2.7 Schnittstellen

Der AN ist verpflichtet, soweit erforderlich an Schnittstellen mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten.

3. Abwicklung

3.1 Allgemeines

Der AN hat den AG auf Anforderung jederzeit über den Terminplan und den Stand der Abwicklung zu informieren.

3.1.1 Projektleiter, Terminplan

Der AN nennt einen verantwortlichen Projektleiter, der für die organisatorische, technische und terminliche Abwicklung zuständig ist und den Kontakt zum AG hält. Für die Vertragsabwicklung erstellt der AN einen Terminplan, den er dem AG übergibt.

3.1.2 Projektbericht

Der AN hat am 25. jeden Monats einen Projektbericht dem AG zu übergeben. Der Bericht muss insbesondere Aufschluss über den Stand der Arbeiten, die Vergabe an Unterlieferanten, die Werkstatt- und Montagearbeiten und die vorhandenen Engpässe geben.

3.1.3 Besprechungsberichte

Der AN hat Protokoll über die Besprechung mit dem AG anzufertigen.

3.1.4 Information

Der AG bzw. dessen Beauftragte haben das Recht, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren. Zu diesem Zweck haben sie Zugang zu den Fertigungsstätten sowie zu solchen Plänen und Unterlagen, die zu dieser Beurteilung erforderlich sind. Der AN wird seinen Unterlieferanten entsprechende Verpflichtungen auferlegen. Der AG wird die berechtigten Interessen des AN bei der Ausübung dieses Rechts berücksichtigen.

3.1.5 Beistellungen des Auftraggebers

Der AN erstellt unverzüglich nach Bestellung einen Terminplan über die vom AG beizustellenden Informationen, Unterlagen und sonstigen Leistungen, sowie vom AG zu treffenden Entscheidungen. Vor Ausführung seiner eigenen Leistungen hat der AN jeweils zu überprüfen, ob die Bestellungen des AG ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht erfolgten. Ist dies nicht der Fall, so ist der AN verpflichtet, eine Nachfrist zu setzen und nochmals die gewünschte Leistung zu bezeichnen. Gleichzeitig hat der AN darauf hinzuweisen, welche terminlichen und sonstigen Konsequenzen sich bei einer Überschreitung der Nachfrist durch den AG ergeben. Fehlt ein solcher Hinweis oder werden die gewünschten Leistungen nicht ausreichend aufgeführt, hat der AN insbesondere keinen Anspruch auf Terminverlängerung. Die Rechte des AG bleiben unberührt.

3.1.6 Wesentliche Entscheidungen

Der AN hat den AG rechtzeitig zu unterrichten, bevor er wesentliche technische Entscheidungen trifft.

3.2 Lieferscheine

Lieferscheine sind mit Bestellnummer, Kurzzeichen, Datum, Bestellabteilung und Positionsnummer des AG zu versehen und der Sendung beizufügen; gelieferte Waren sind eindeutig zuordenbar zu markieren. Teillieferungen - soweit zulässig - sind als solche zu kennzeichnen.

3.3 Ablieferung von Waren

Die Ablieferung von Waren (gleichgültig, ob mit eigenen Fahrzeugen oder Spediteur) muss rechtzeitig vorher (mindestens eine Woche) angekündigt und schriftlich bestätigt werden.

Die Anlieferung wird in der Regel so geplant, dass Ausrüstungen auf Baustellen ohne Zwischenlagerung direkt an ihren Aufstellungsort transportiert werden.

3.4 Erfassung von Arbeits- und Geräteeinsatz; Wartezeiten

Bei Arbeiten, die nach Arbeits- und Geräteeinsatz abgerechnet werden sollen (insb. Montagearbeiten), sind die geleisteten Zeiten sowie verbrauchtes Material ausschließlich auf den vom AG zur Verfügung gestellten Formularen zu erfassen. Die Formulare sind wöchentlich vom AN dem AG zur Unterzeichnung vorzulegen; vom AG verursachte außergewöhnliche Wartezeiten sind unverzüglich vom AN anzuzeigen und vom AG zu bestätigen. Die Nachweise gelten als Abrechnungsgrundlage vorbehaltlich der endgültigen Anerkennung der Rechnungsprüfung. Bei Kalenderwochen, die sich auf zwei Monate aufteilen, sind die Wochenteile getrennt zu erfassen.

Im Leistungsnachweis ist der jeweilige Name sowie die vom AG vergebene Personalstammmnummer bzw. Ausweisnummer aufzunehmen. Im Bereich einer Zeiterfassungsanlage werden nur die hiervon erfassten Zeiten vergütet. Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal der Erfassung zustimmt.

3.5 Abwicklung auf der Anlage/Baustelle

3.5.1 Anlagen-/Baustellenbesichtigung

Der AN hat die Anlage/Baustelle mindestens einen Monat vor Arbeitsbeginn zu besichtigen und mit der Betriebsleitung den Lager- und Montageplatz sowie gegebenenfalls die Aufstellung der Baustelleneinrichtungen festzulegen.

3.5.2 Vorschriften

Der AN hat die für die Anlage/Baustelle gültigen Vorschriften (einschl. der Montage- bzw. Baustellenordnung) einzuhalten. Bei Nichteinhaltung gehen alle Folgen zu Lasten des AN.

3.5.3 Arbeitszeit, Erfassung

Bei Tätigkeiten auf einer Anlage/Baustelle des AG hat der AN seine Arbeitszeit der Arbeitszeit des AG anzupassen. Im Bereich einer Zeiterfassungsanlage des AG hat der AN dafür zu sorgen, dass sein Personal der Erfassung durch diese Anlage zustimmt.

3.5.4 Arbeitskräfte

Der AN ist verpflichtet, nur zuverlässige und qualifizierte Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen; für ausländische Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten ist eine Arbeitserlaubnis vorzulegen. Werden Arbeitskräfte des AN durch die örtliche Betriebsleitung des AG als ungeeignet festgestellt, so sind diese unverzüglich durch geeignete zu ersetzen. Für die Unterbringung und Verpflegung seiner Arbeitskräfte hat der AN selbst zu sorgen.

3.5.5 Weisungen

Soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, hat der AG auch Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften des AN. Der AN ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte davon zu unterrichten. Die Weisungsbefugnis des AG und seines Beauftragten in Fragen der Koordination und Sicherheit gegenüber den Arbeitskräften des AN lässt die Verantwortung des AN unberührt. Der AG kann verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die gegen Weisungen verstoßen, unverzüglich von der Anlage/Baustelle entfernt werden.

4. Genehmigungsverfahren

Der AN hat den AG bei der Durchführung aller notwendigen Genehmigungsverfahren, Prüfungen und Abnahmen zu unterstützen, zu beraten und erforderliche Unterlagen rechtzeitig zu erstellen.

4.1 Prüfungen und Abnahmen

4.1.1 Teilnahme an Prüfungen

Der AG, die Behörden und deren Gutachter haben das Recht, an allen Prüfungen und Abnahmen teilzunehmen und erhalten auf Wunsch Zugang zu den Plänen, Unterlagen und Fertigungsstätten des AN. Sie haben auch das Recht, die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen der Qualitätssicherung zu überprüfen. Der AN hat die Prüfungstermine so rechtzeitig (in der Regel vier Wochen vorher) bekanntzugeben, dass dem genannten Personenkreis eine Teilnahme möglich ist; anderenfalls kann eine Wiederholung zu Lasten des AN verlangt werden.

4.1.2 Unterlieferanten und Subunternehmer

Seinen Unterlieferanten und Subunternehmern wird der AN entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

4.1.3 Zusätzliche Prüfungen

Der AG kann Materialien, Einzelteile und vollständige Ausrüstungen von staatlichen oder sonstigen anerkannten Prüfungsstellen zusätzlich prüfen lassen. Der AN hat hierzu im erforderlichen Umfang, soweit die Prüfung üblich ist, kostenlos mitzuwirken.

4.2 Kosten von Prüfungen durch Dritte

4.2.1 Aufteilung

Der AN trägt die Kosten von Prüfungen, ausgenommen der Prüfungen auf der Anlage des AG.

4.2.2 Zusätzliche Prüfungen

Soweit Prüfungen nach Ziffer 4.1.3 zu Beanstandungen führen, trägt der AN die Kosten dieser Prüfung; ansonsten trägt sie der AG.

4.2.3 Nochmalige Prüfungen

Die Kosten von zu wiederholenden Prüfungen trägt der Vertragspartner, der die Ursache für die Wiederholung zu vertreten hat.

5. Subunternehmer, Unterlieferanten, Leiharbeitnehmer

5.1 Beauftragte von Subunternehmern und Unterlieferanten

Der AN darf Subunternehmer nur einschalten, wenn er dem AG rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt hat, welche Firmen für welche Leistungsteile vorgesehen sind; auf Wunsch nennt der AN die vorgesehenen Unterlieferanten. Bei berechtigtem Interesse kann der AG einzelne Unternehmer zurückweisen.

5.2 Vergabeverhandlungen

Der AG ist berechtigt, an den Vergabeverhandlungen (außer bei kommerziellen Fragen) des AN teilzunehmen. Der AN wird die vom AG vorgebrachten Bedenken und Vorschläge soweit wie möglich berücksichtigen.

5.3 Verpflichtungen des Subunternehmers

Der AN wird dem Subunternehmer die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die er gegenüber dem AG zu erfüllen hat.

5.4 Leiharbeitnehmer

Auf den Anlagen des AG darf der AN nur Leiharbeitnehmer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG beschäftigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AG länger als vier Wochen auf eine entsprechende schriftliche Mitteilung des AN schweigt.

6. Abnahme, Eigentumsübergang

Mit der Abnahme der Leistung geht - soweit nicht bereits geschehen - das Eigentum auf den AG über. Der AN wird gegebenenfalls die abgenommenen Gegenstände für den AG verwahren bzw. weiterverarbeiten.

6.1 Lieferungen

Bei reinen Lieferungen (insbesondere Kauf) erfolgt die Abnahme nach Ablieferung und einer Eingangsprüfung, die innerhalb von 4 Wochen durchgeführt wird. Bei Gegenständen, die entweder originalverpackt oder konserviert oder zur Lagerung als Reserveteil vorgesehen sind, erfolgt nur eine äußere Sichtprüfung.

6.2 Sonstige Leistungen

Bei sonstigen Leistungen (insbesondere Lieferung einschließlich Montage) erfolgt die Abnahme, wenn der AN seine Leistungen vollständig und mängelfrei erbracht hat.

6.3 Inbetriebsetzung, Probetrieb

6.3.1 Inbetriebsetzung

Für die Inbetriebsetzungsarbeiten ist vom AN ein Programm einzureichen. Hierbei ist auf die betrieblichen Bedürfnisse des AG Rücksicht zu nehmen. Die Inbetriebsetzung wird unter Leitung und Verantwortung des AN durchgeführt, wobei sich der AG die Teilnahme vorbehält.

6.3.2 Probetrieb

Der Probetrieb soll mit geeigneten, vom AG nachvollziehbaren Methoden die zugesicherten Eigenschaften, die garantierten Daten und die Betriebstüchtigkeit insgesamt nachweisen. Falls im Rahmen der Gesamtdisposition für die Gesamtanlage möglich, wird der Probetrieb im Anschluss an die Inbetriebsetzung durchgeführt. Der Probetrieb erfolgt unter Leitung und Verantwortung des AN in Anwesenheit des AG; die Erfordernisse des AG (insbesondere Netzerfordernisse) sind zu berücksichtigen.

6.3.3 Kosten

Der AN hat kostenlos alle notwendigen Prüfgeräte und -einrichtungen zu stellen sowie die Kosten für sein Personal zu übernehmen.

6.3.4 Unterbrechung, Wiederholung

Inbetriebsetzung oder Probetrieb werden um die Zeit von Unterbrechung verlängert. Übersteigt eine Unterbrechung 20 % der jeweils vorgesehenen Zeit oder übersteigen mehrere Einzelunterbrechungen zusammen 40 % der vorgesehenen Zeit, so werden Inbetriebsetzung oder Probetrieb wiederholt. Die anfallenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragsteiles, der die Wiederholung oder Verlängerung zu vertreten hat.

6.3.5 Protokoll

Nach erfolgreichem Abschluss der Inbetriebsetzung und des Probetriebes wird die Abnahme in einem gemeinsamen Protokoll dokumentiert.

7. Gewährleistung

7.1 Allgemeines

Der AN hat seine Leistung mangelfrei zu erbringen, wobei insbesondere die Bestimmungen der Ziffer 2 einzuhalten sind.

7.2 Gewährleistungszeit

7.2.1 Allgemeines

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Abnahme.

7.2.2 Reserveteile

Wird der Vertragsgegenstand ausdrücklich als Reserveteil bezeichnet oder werden im Zusammenhang mit dem Auftrag auch Reserveteile bestellt, so beginnt deren Gewährleistungszeit mit dem Einbau; sie endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Abnahme.

Werden im Zusammenhang mit dem Auftrag auch Reserveteile geliefert, so sind diese für den AG kostenlos zu ändern oder zu ersetzen, falls im Rahmen der Gewährleistungspflichtung das Teil, für welches das Reserveteil vorgesehen ist, geändert oder ersetzt wird.

7.2.3 Planmäßige Inspektion

Soweit bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit Mängel nicht festgestellt wurden, weil planmäßige erstmalige Inspektionen oder Revisionen an den Anlageteilen innerhalb dieser Frist nicht vorgesehen oder für den AG nicht zumutbar waren, verlängert sich die Gewährleistungszeit insoweit bis 4 Wochen nach Abschluss der entsprechenden Inspektion oder Revision; die Gewährleistung endet spätestens nach 5 Jahren.

7.3 Mängelbeseitigung

Der AN hat Mängel kostenlos zu beseitigen und den AG so zu stellen, als ob er mangelfrei geleistet hätte; der AN hat insbesondere die Kosten für Demontage, Verpackung, Transport und Ersatzmontage, sowie Beistellungen des AG zu tragen. Dem AN stehen zwei Nachbesserungsversuche zu. Im Übrigen stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu.

7.4 Mängelanzeige, Mängelbeseitigung

Eine begründete Mängelanzeige hemmt die Gewährleistungsfrist bis zur erfolgreichen Mängelbeseitigung; für die Nachbesserung bzw. ausgetauschte Teile beginnt die Frist von Neuem.

7.5 Abtretung von Gewährleistungsrechten

Soweit der AN von Unterlieferanten und Subunternehmern weitergehende Gewährleistungen erhalten hat, wird er diese an den AG abtreten bzw. herausgeben.

7.6 Rückabwicklung

Bei einer Rückabwicklung bleiben die betroffenen Leistungen solange kostenlos zur Verfügung des AG, bis ein ausreichender Ersatz beschafft ist. Die Kosten für einen etwaigen Abbau und Abtransport trägt der AN.

8. Termine

8.1 Allgemeines

Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Der AN hat unverzüglich alle Umstände, die dem geplanten Vertragsablauf entgegenstehen könnten, mitzuteilen.

8.2 Terminüberschreitung durch Unterlieferanten

Das Risiko für Unterlieferanten trägt der AN.

8.3 Pauschale Verzugsentschädigung

Bei Nichteinhaltung von Terminen kann der AG eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt diese für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes.

9. Preise

9.1 Allgemeines

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, sind die genannten Preise Pauschalfestpreise, zuzüglich Umsatzsteuer. Sie beinhalten sämtliche Leistungen des AN, insbesondere die Kosten von Prüfungen und Abnahmen, Verpackung und Transport. Transportversicherung, Zoll und Grenzabfertigungsgebühren abgeladen frei Verwendungsstelle.

9.2 Abrechnung nach Arbeits- und Gerätestunden

9.2.1 Allgemeines

Bei Abrechnung nach Arbeits- und Gerätestunden erfolgt die Vergütung nach Aufwand und Nachweis zu den vereinbarten Verrechnungssätzen. Sollte sich abzeichnen, dass der im Auftragschreiben genannte Auftragswert überschritten wird, ist der AG hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9.2.2 Personal und Geräte

Für Stundenlohnarbeiten ist grundsätzlich bereits auf der Anlage befindliches Personal einzusetzen; insoweit entfällt die Verrechnung von Reisekosten. Für Geräte gilt dies entsprechend.

9.2.3 Variable Verrechnungssätze

Bei variablen Verrechnungssätzen wird eine Änderung frühestens 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe wirksam.

9.3 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen einschließlich Änderungen werden nur dann vergütet, wenn ein schriftlicher Auftrag hierzu erteilt wurde.

10. Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

10.1 Allgemeines

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet der AG Zahlungen spätestens 30 Tage nach Abnahme der vollständigen Leistungen (z. B. einschl. Dokumentation), Eintritt vereinbarter auslösender Ereignisse und Rechnungseingang.

10.2 Abtretung von Forderungen

Eine Abtretung von Forderungen wird gegenüber dem jeweiligen Schuldner erst mit Vorlage eines schriftlichen Abtretungsvertrages oder einer schriftlichen Abtretungsanzeige durch den Abtretenden wirksam.

10.3 Teilzahlungen

Soweit Teilzahlungen vor Abnahme der Leistungen vereinbart sind, hat der AN Sicherheiten in Höhe der Teilzahlungen zu stellen. Die jeweilige Rate wird frühestens nach Erhalt der Sicherheit fällig.

10.4 Gewährleistungseinbehalt

Während der Zeit der Gewährleistung kann der AG 10 % der Gesamtvergütung einbehalten. Der AN kann dies durch Stellung von Sicherheiten abwenden.

10.5 Sicherheiten

10.5.1 Allgemeines

Soweit der AN Sicherheiten zu stellen hat, erfolgt dies durch eine für den AG kostenlosen selbstschuldnerischen unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Bank. In der Bürgschaft muss der Verzicht auf die Einreden des AN - der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 768, 770, 771 BGB) - erklärt sein; die Zahlung hat auf erste schriftliche Anforderung zu erfolgen. Das vom AG überlassene Formblatt ist inhaltlich unverändert zu verwenden.

10.5.2 Bürgschaft (Formblatt)

(Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft)

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

11. Kündigung

11.1 Allgemeines

Falls der AG kündigt, steht dem AN die anteilige Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.

11.2 Besondere Kündigungsrechte

Der AG kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, das Vergleichsverfahren beantragt oder in Konkurs gerät. Im Falle der Kündigung wird der AN auf Verlangen des AG für diesen Auftrag ganz oder teilweise gefertigte oder eingekaufte Teile, Materialien usw. an den AG herausgeben.

11.3 Sistierung

Der AG ist berechtigt, die Vertragsabwicklung zu unterbrechen (Sistierung) oder zu strecken. In diesen Fällen werden AG und AN sich bemühen, die Auswirkungen möglichst gering zu halten und über Kosten und die erforderlichen technischen Maßnahmen eine angemessene Regelung treffen.

12. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist der Ersatz je Schadensereignis wie folgt begrenzt:

- bei Sachschäden auf 1,5 Mio. €
- bei Vermögensschäden, die nicht durch einen Personen- oder Sachschaden entstanden sind, auf 50 T€ wobei für entgangenen Gewinn (insbesondere Produktionsausfall) nicht gehaftet wird.

13. Schriftwechsel, Rechnungsstellung

13.1 Schriftwechsel

Der Schriftwechsel ist mit der jeweiligen Bestellabteilung zu führen. Alle Unterlagen sind gut lesbar, kopierfähig und mikrofilmgerecht auszuführen und mit der Auftragsnummer des AG zu kennzeichnen.

Mikrofilme müssen mit der Urschrift übereinstimmen und auch sonst den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung genügen.

13.2 Rechnungsstellung

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Rechnung ist auf die einzelnen Leistungsteile (insbesondere Reserveteile) aufzugliedern. Bei einer Abrechnung aufgrund von bestätigten Arbeits-, Geräte- und Materialnachweisen sind Leistungen und Beträge pro Woche aufzuteilen und Durchschläge dieser Nachweise beizufügen.

14. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen derzeit nicht. Spätere Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung; dies gilt insbesondere für eine Abänderung dieser Klausel. In Besprechungsberichten enthaltene Vereinbarungen werden wirksam, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Besprechungsprotokolls schriftlich widerspricht.

15. Vertraulichkeit

Tatsachen, deren Kenntnis im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangt wurde, sind vertraulich zu behandeln. Die vom AG an den AN übergebenen Informationen und Unterlagen sind nach Vertragsdurchführung zurückzugeben und dürfen vom AN Dritten ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Als Dritte gelten nicht die Genehmigungsbehörden und der TÜV. Diese sind jedoch vom AN auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

Der AG hat das Recht auf Veröffentlichungen über die Anlage oder deren Teile. Auf ein berechtigtes Interesse des AN zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist Rücksicht zu nehmen.

16. Deutsches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Deutsches Recht

Auch für Aufträge mit ausländischen Partnern gilt deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf sind nicht anzuwenden.

16.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der vom AG angegebene Standort der Anlage, ansonsten der Verwaltungssitz des AG.

16.3 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Sondershausen.

16.4 Schiedsverfahren

Soweit zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, im Streitfall ein Schiedsgericht anzurufen, gilt folgendes:

16.4.1 Schiedsgerichtsklausel

Sollten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie aus den Vereinbarungen zu seiner Durchführung Meinungsverschiedenheiten oder Streitfälle entstehen, so verpflichten sich die Parteien gegenseitig, diese zunächst auf gutlichem Wege beizulegen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, so wird der Streitfall unter Ausschluss

des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht endgültig und bindend entscheiden, sobald eine der Parteien die Einigungsversuche gegenüber der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich als gescheitert erklärt hat.

16.4.2 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Innerhalb von 4 Wochen nach Scheitern des Einigungsversuches hat jede Partei einen Schiedsrichter zu ernennen. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Einigen sich die Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Ernennung nicht über die Person des Obmannes, so wird dieser durch den Präsidenten des Kreisgerichtes Sondershausen ernannt; das gleiche gilt, wenn eine Partei ihrer Pflicht zur Benennung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht nachkommt.

16.4.3 Verfahren

Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die §§ 1025 ff der ZPO anzuwenden. Das Schiedsgericht bestimmt seinen Sitzungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst. Zuständig für alle gerichtlichen Entscheidungen im Schiedsverfahren und für die Niederlegung des Schiedsspruches ist das Kreisgericht Sondershausen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten und Auslagen des Verfahrens und deren Erstattung.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung durch eine möglichst wirtschaftlich gleichartige Bestimmung zu ersetzen.